Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 46 (1949)

Artikel: Die Freiheitskämpfe der alten Schweiz in volkskundlicher Beleuchtung

Autor: Wackernagel, H.G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-114527

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Freiheitskämpfe der alten Schweiz in volkskundlicher Beleuchtung.

Von H. G. Wackernagel, Basel.

Es soll hier einmal der Versuch gewagt werden, die Freiheitskämpfe der alten Schweiz vom volkskundlichen Standpunkt aus einer kurzen Betrachtung zu unterziehen[1]. Bevor wir an den Gegenstand näher herantreten, seien rasch einige einleitende Worte gestattet. Wir verstehen hier unter den Freiheitskämpfen der alten Schweiz all die vielen kriegerischen oder revolutionsartigen Auseinandersetzungen, durch die sich die eidgenössischen Orte vereinigt oder einzeln vor allem aus dem österreichischen Machtbereich gelöst haben. Das geschah im wesentlichen während eines Zeitalters, das von den Anfängen der Eidgenossenschaft im beginnenden 14. Jahrhundert bis etwa in die Zeiten der Burgunderkriege in den 1470er Jahren hinabreicht.

Keinem Zweifel kann es unterliegen, dass die ersten eindreiviertel Jahrhunderte des eidgenössischen Schicksals nach der politischen Seite hin historisch so vortrefflich erforscht und dargestellt worden sind wie kaum eine andere Epoche unserer nationalen Vergangenheit. Zu erwähnen wären etwa in neuerer Zeit, um nur einige unter vielen Geschichtsschreibern zu nennen: Johannes Dierauer, Emil Dürr, Robert Durrer, Richard Feller, Ernst Gagliardi, Karl Meyer und nicht zuletzt der Nestor der schweizerischen Geschichtsforschung: Rudolf Thommen. Angesichts eines derart glücklichen historiographischen Tatbestandes wäre es wohl überflüssig, ja vermessen, wenn man all die politischen Probleme, die sich an die grosse Auseinandersetzung Österreich-Eidgenossenschaft knüpfen, aufs neue aufrollen wollte. Und so sind denn auch unsere Ziele hier tiefer und anders gesteckt. An einigen wenigen Beispielen soll lediglich gezeigt werden, wie beim Heran-

[1] Akademischer Vortrag in Basel 31. 1. 1950. Die Anmerkungen sollen lediglich einige Hinweise geben. Es hätte zu weit geführt, wenn alle quellenmässigen Grundlagen literarischer und archivalischer Art im einzelnen aufgeführt worden wären.

wachsen der eidgenössischen Orte zu staatlicher Eigenständigkeit brauchtümliche und traditionsbedingte Elemente im Spiele gewesen sind, d. h. Wesenszüge, deren Erforschung und Darstellung in erster Linie Aufgabe der Volkskundewissenschaft sein sollte.

Dieser gewiss nicht besonders schwierigen volkskundlichen Aufgabe stehen indessen einige nicht zu unterschätzende Hindernisse entgegen. Sie sind durch die Art der quellenmässigen Überlieferung bedingt. Einmal kommen Urkunden und Akten nur ganz ausnahmsweise und dann meist nur ganz beiläufig auf Lebensäusserungen der Volkskultur zu reden. Und was dann die chronikalischen Aufzeichnungen des 15. und 16. Jahrhunderts anbetrifft, so schenken sie ebenfalls nur ganz selten Zuständen und Vorgängen des eigentlichen Volkslebens ihre Aufmerksamkeit. Hier kann nicht der Ort sein, die mannigfachen Ursachen für die gar nicht so selbstverständliche Verschwiegenheit der Quellen in folkloristischer Hinsicht aufzudecken und zu erläutern. Erinnert sei höchstens daran, dass bei den Chronisten die Wiedergabe von Vorkommnissen aus der schlichten Welt des volkstümlichen und alltäglichen Lebens sicherlich auch aus Stilgründen nicht geschieht. Man vermeidet es eben bewusst, durch die Mitteilung von Dingen aus einer gering geachteten Sphäre den feierlichen Gang der politischen Ereignisse gewissermassen ins Vulgäre herabzuziehen.

Ein aufschlussreiches Beispiel für eine derartige historiographische Einstellung liefert kein Geringerer als der grosse Geschichtsschreiber Aegidius Tschudi. Von Tschudi gibt es eine Darstellung der schweizerischen Befreiungsgeschichte, die bloss als Entwurf geschrieben und deshalb nicht zur Veröffentlichung bestimmt war[1]. Unter anderem wird dort die Eroberung der Feste Rotzberg in Nidwalden um die Jahreswende von 1307 auf 1308 mit einigen Einzelheiten geschildert, die zwar etwas derb unanständig, aber volkskundlich von allergrösstem Interesse sind. (Es dürfte übrigens feststehen, dass gerade diese charakteristischen Einzelheiten dem glarnerischen Chronisten bei einem Aufenthalt in Unterwalden von den Bewohnern des Landes erzählt worden sind.) Bei der endgültigen Redaktion[2] der Befreiungsgeschichte hat nun Tschudi bezeichnenderweise gerade die volkskundlich interessanten Einzelzüge gestrichen, gewiss im Einklang mit der damals geltenden historischen Darstellungsweise, aber doch sehr zum Schaden geschichtlicher Echtheit und Lebendigkeit.

[1] Archiv f. Schweiz. Gesch. 19 (1874), 345 ff. 400 ff.

[2] Chronicon Helveticum 1 (1734), 239 f.

Aus alledem ergibt sich jedenfalls, dass die Volkskundeforschung, wenn sie sich mit der älteren schweizerischen Vergangenheit beschäftigen will, bei Urkunden und Chroniken allenthalben mit zufälligen, bruchstückhaften und vor allem mit meist verzerrten Äusserungen zu rechnen hat. Das hat zur Folge, dass unsere heutigen Ausführungen volkskundlicher Art nichts anderes als Fragmente sein können.

Bei unserer Betrachtung legen wir uns von vornherein einige Beschränkung auf, indem in erster Linie das Augenmerk auf die viehzuchttreibenden, alpinen Gebiete der Schweiz gerichtet werden soll. Wir denken uns dann die Art unseres Vorgehens folgendermassen, dass einige wichtige und anderswo nicht vorhandene Grundlagen der alten Volkskultur und ihre Einwirkungen auf die Geschehnisse in der alten Eidgenossenschaft etwas näher betrachtet werden. Diese Grundlagen sind die Totenehrung, der Aufbau der Gesellschaft und schliesslich das Hirtenwesen. — Bei dem Betrachten solcher Tatbestände gelangen wir in eine etwas rauhe Umgebung, die unserem heutigen Denken und Fühlen recht fremdartig und z. T. sogar abstossend erscheinen muss.

Feststehen dürfte wohl, dass ehedem das Leben des Volkes durch einen Totenkult beherrscht ward, der zweifellos die sonst im mittelalterlichen Europa übliche kirchliche Ehrung der Abgeschiedenen an Fülle und Intensität bei weitem übertrifft. Mit richtigem Blick für das Wesentliche bemerkte noch im Jahre 1570, wo gegenüber früheren Zeiten die überbetonte totenkultische Religionsübung bereits im Abklingen war, der kluge und weitgereiste päpstliche Nuntius Giovanni Francesco Bonhomini[1], dass bei den Innerschweizern der Fünf Orte die Frömmigkeit sich in einer Fürsorge für Verstorbene äussere, die wahrhaft ohne Beispiel dastände, besonders wenn man die in Italien üblichen Kirchenbräuche daneben halte. Mannigfache und sehr seltsame Zeremonien seien so in den Fünf Orten der Verehrung der Toten und ihrer Gräber gewidmet. Darüber träten alle anderen Verrichtungen, die von der Kirche ausdrücklich vorgeschrieben seien, in den Hintergrund. Die Innerschweizer hätten nämlich keinen rechten Geschmack *(gusto)* am häufigen Gebrauch der Sakramente und an anderer religiöser Betätigung. — Die tieferen religiösen Wurzeln eines derart überbordenden Totenkults können hier in einer volkskundlichen Studie nicht aufgezeigt werden. Erinnert sei höchstens

[1] Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini, Documente I (1900), 7 ff.

daran, dass die schweizerischen Reformatoren in ihrem harten und leidenschaftlichen Kampf gegen die alten Glaubensformen immer und immer wieder speziell über den hochgesteigerten Totenkult die Schale ihres Zornes ausgegossen haben. Und anderseits wäre zu bemerken, dass gerade die fünförtischen Eidgenossen durch eine derart ausgerichtete Polemik in den Tiefen ihres religiösen Wesens sich aufs ärgste verletzt fühlen mussten. Kein „Lutherischer sei ein Eidgenoss", tönt es gerade solch reformatorischer Polemik wegen damals in der Innerschweiz.

So formte denn das Gefühl, mit dem Reiche der Toten, mit der Welt der Ahnen aufs engste verbunden zu sein, tief und dauernd das gesamte Dasein der lebenden Generationen. Nicht fortzuschreiten war inneres Gebot, sondern getreu in den Fusstapfen der Altvordern zu wandeln, ihnen an guter Tat und an frommem Sinne gleichzukommen. Für heilige Pflicht war es erachtet, auch die Nachfahren, Kinder und Enkel, in die ehrwürdigen Spuren der Väter zu weisen.

Dem unentwegten Beharren in der ererbten einheimischen Lebensart steht eine entsprechend schroffe, ja hasserfüllte Ablehnung von allem Neuen und Fremden gegenüber. Kein Wunder, dass einst in Abwehr gegen die andringende österreichische Macht solch urtümlicher und echter Konservativismus seelisch die unerschütterliche Grundlage bildete. Es herrschte in mittelalterlicher Zeit da eine Seelenverfassung, wie sie nicht viel anders noch zu Ende des 18. Jahrhunderts in Schwyz und Nidwalden im Widerstreite gegen den neuen Zeitgeist ergreifend und heroisch zugleich zum Ausdruck kam.

Bei unserer Fragestellung ist es von besonderer Wichtigkeit, dass inniges Festhaften an Toten- und Ahnenehrung beim Kampfe gegen Landesfeinde sich nicht nur in der allgemeinen Geisteshaltung, sondern auch in markanten Sitten und Bräuchen offenbart.

Da wäre nun vor allem die Blutrache zu nennen, altschweizerisch die „totgefêchd", wobei daran zu denken ist, dass Fehde ja ursprünglich Rache schlechthin bedeutet[1]. Bei der Blutrache wird begangener Totschlag und sonstige schwere Unbill am Täter

---

[1] Für das Fehdewesen (Blutrache usw.) fehlt noch immer eine wirklich grundlegende Untersuchung. — Zur allgemeinen Orientierung: Thurnwald, Blutrache, in: Reallexikon der Vorgeschichte 2, 30 ff.; S. Rietschel, Blutrache, in: Reallexikon der german. Altertumskunde 1, 295 ff.; v. Schwerin, Fehde, a. a. O. 2, 16 ff. — Für die Schweiz sei auf die folgenden recht brauchbaren Arbeiten verwiesen: E. Osenbrüggen, Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz (1858), 16 ff.; C. Deschwan-

mit Tötung vergolten. Zur blutigen Rache mit Wehr und Waffen sind verpflichtet die Anverwandten, also vorab die Nachkommen und dann alle Geschlechtsgenossen. Der Antrieb zur Blutrache geht vom festen und seltsamen Glauben aus, dass die Verstorbenen in den Gräbern solange keine Ruhe zu finden vermögen, als bis ihr Hinschied an den Mördern rächende Vergeltung gefunden hat. Nur den Männern steht das Recht zur Blutrache zu. Das Klagen, sei es nun die eigentliche Totenklage, sei es die Klage vor Gericht, ist dagegen ursprünglich durchaus Sache der Frau, wie es noch um 1500 für Glarus und Schwyz ausdrücklich festgelegt ist: „umb todschlag clagt by uns kein mannsperson, sonders ein wibsbild, die des entlypten mutter, eefrow, schwöster, tochter oder nächste bas ist"[1]. Auch um die Männer zur Rache aufzureizen, erging die Klage der Frau. Bisweilen geschah dies sogar in poetischer Form, wie es das Lied erweist, das ein „töchterlin junge" von Luzern zu Ende der 1480er Jahre bei bluträcherischem Anlasse, beim Justizmord seines Bruders Frischhans Teiling, des Siegers von Giornico verfasste: „Zu Zürich hört man klagen/ und ist eine grosse not,/ die Waltlüt hört man klagen/ eins bidermannes tod"[2].

Gewiss erscheint uns heutigen Menschen die bluträcherische Fehde als etwas unbegreiflich Hartes und Grausames. Das mag auch der Grund sein, dass ihrer die modernen Geschichtswerke nur selten und ungern gedenken. Aber bei einer objektiven Schau der damaligen Menschen und Zustände, die eben z. T. unvorstellbar anders waren als heutigentags, sollte doch nicht ganz vergessen werden, dass der eigentliche Ausgangspunkt der Blutrache, nämlich die verantwortungsbewusste Verbundenheit mit der Welt der toten Geschlechtsgenossen, zweifellos auch ihre Ethik hatte.

Für die Kämpfe der alten Schweiz um ihre Unabhängigkeit hat die Blutrache noch eine ganz besondere Bedeutung gehabt. Der offizielle staatliche Krieg gegen den äusseren Landesfeind wurde nämlich in den breiten Schichten des Volkes einer bluträcherischen Fehdehandlung privaten Charakters durchaus gleich-

---

den, Geschichtsfreund 9, 75 ff. (Nidwalden); ders. a. a. O. 28, 179 ff.; M. Kothing, Geschichtsfreund 12, 141; 13, 87 ff. (Schwyz); A. Lütolf, Bann und Rache. Geschichtsfreund 17, 158 ff.; J. Bielander, Zur Geltung der Blutrache im Wallis. SAVk 43, 210 f.

[1] M. Kothing, Geschichtsfreund 12, 143.

[2] L. Tobler, Schweiz. Volkslieder 1 (1882), 23 ff. Vgl. Liebenau, Anzeiger f. Schweiz. Gesch. NF. 2 (1874—1877), 305.

gesetzt und demgemäss erbittert und erbarmungslos geführt. Rache wollte man jeweilen vollziehen für die vielen Angehörigen, die im Kampfe gegen den auswärtigen Gegner ihr Leben gelassen hatten. Eine kleine, für eine solche Anschauungsweise indessen recht aufschlussreiche Episode sei rasch wiedergegeben:

Im Herbste des Jahres 1521 war der berühmte Kardinal Matthaeus Schiner wieder einmal mit einem Heere von über 10,000 Mann — es waren hauptsächlich Innerschweizer und Walliser — in Italien gegen die französische Krone zu Felde gezogen. Die eidgenössischen Truppen gelangten auf dem Marsche durch die Lombardei nach Marignano, wo sechs Jahre vorher, im September 1515, die Riesenschlacht von Marignano geschlagen und verloren worden war. Da nun hielt Schiner laut dem Bericht eines italienischen Zeitgenossen eine sehr merkwürdige Rede[1]. Dem versammelten Heere zeigte der Kardinal zunächst die gebleichten Schädel und Gebeine der gefallenen Eidgenossen, die schon seit sechs Jahren auf dem Kampfgefilde unbestattet herumlagen und so die ewige Ruhe noch nicht gefunden hatten. Darum sei es nunmehr unumgängliche Pflicht der Eidgenossen, für ihre noch unbegrabenen Verwandten an den Franzosen Rache zu nehmen („di fare vendetta"). Es müsse also der Krieg gegen die Franzosen mit erneuter Wucht fortgesetzt werden. — Die von wirklicher Kenntnis seiner Landsleute zeugende Rede Schiners bedarf wohl weiter keines Kommentars.

Dass zwischen der eben kurz geschilderten Institution der Blutrache und der kultischen Ehrung der Toten, wo es beidemale um Verstorbene geht, Zusammenhänge bestehen, ist schliesslich nicht verwunderlich. Etwas schwieriger hält es zu erkennen, dass die gerade in der Innerschweiz üblichen Wettkämpfe und Kampfspiele letzten Endes ebenfalls dem Bereich des Toten- und Ahnenkultus angehören. Für derartige volksmässige Agonistik ist nämlich die Überlieferung besonders lückenhaft. Immerhin fällt es auch so noch in die Augen, wie wettkampfartige Anlässe häufig in der Nähe von Gottesäckern oder an Tagen abgehalten wurden, wo man der Toten kultisch zu gedenken pflegte. Schon um 1300 sah sich der Rat von Luzern veranlasst, das Turnieren, Schiessen und Steinstossen auf dem Gottesacker zu verbieten[2]. Die Totenhalde bei St. Wolfgang in Zug war die

[1] A. Grumello, Cronaca di 1467—1529 (Mailand 1856), 275. Vgl. A. Büchi, Kardinal Matthäus Schiner 2 (1937), 347 f.

[2] K. Pfyffer, Der Kanton Luzern 1 (1858), 343 und Schweiz. Id. 2, 1029.

Stätte, wo in vielfachem sportlichem Wettstreit die Gesellen aus den inneren Orten ihre Kräfte massen[1]. In Luzern war es Brauch, jeweilen in fastnächtlicher Zeit zum Gedenken an eine Mordnacht höchst seltsame und komplizierte Gefechtsübungen zu veranstalten. Die Teilnehmer traten in kriegerischer Vermummung auf und brachten damit die Heldentaten der Ahnen zu schaubarer Darstellung, derselben Ahnen, die man an den gleichen Tagen in kirchlichen Totenfeiern ehrte. Aus der Überlieferung scheint ferner einwandfrei hervorzugehen, dass an den Gedenktagen der Schlachten, die in der mittelalterlichen Eidgenossenschaft keine Siegesfeiern, sondern durchaus Feste zum Gedenken an die Gefallenen waren, die Schützen ihre Wettkämpfe austrugen. Vornehmlich aber stossen wir in der alpinen Schweiz an Daten, die nach altem und festem Herkommen Totengedenktage waren, auf agonistische Spiele in engerem Sinn, nämlich auf Weitsprung, Schnellauf, Steinstossen, Schiessen und Ringen. Nicht zufällig ist da wohl die Fünfzahl der Übungen. Es sind genau die gleichen, die wir im alten Griechenland beim Pentathlon wiederfinden. In Hellas hingen — wie es vor allem durch die Forschungen von Karl Meuli erwiesen wird — solche agonistische Spiele in Tat und Wahrheit mit der Totenehrung aufs allerengste zusammen. Darum ist vielleicht die Möglichkeit nicht gänzlich von der Hand zu weisen, dass in der alten Schweiz die „Fünfkämpfe" ursprünglich nicht allein durch das Datum, sondern auch ihrem ganzen Wesen und ihrer Anlage nach mit totenkultischem Brauchtum in organischer Verbindung standen[2].

Die durch stete Übung in Wettkämpfen erworbene körperliche Kraft und Gewandtheit hat erwiesenermassen ein gutes Stück zu der Leistungsfähigkeit beigetragen, durch die sich die eidgenössischen Kriegsknechte in vielen Schlachten und unzähligen Gefechten so einzigartig bewährt haben. Die militärische Leistungsfähigkeit wurde indessen niemals, wie wir's bei den Ritterheeren im Mittelalter nicht selten beobachten können, zur blossen kämpferischen Routine, sondern sie paarte sich mit einer für jene Zeiten ganz exzeptionellen Tapferkeit. Oft steigert sich sogar die soldatische Unerschrockenheit zur blinden, todesverachtenden

---

[1] F. K. Stadlin, Topographie von Zug 1 (1819), 34 ff. 78 ff. 1388 24. Dez. (!) Gefecht an einem Orte, der später der Gefallenen wegen Totenhalde hiess. — a. 1507 Schützenfest in St. Wolfgang.

[2] Schweizerische Agonistik im Mittelalter: Gedenkbuch der Schlacht bei St. Jakob (1944), 65 f.

Kampfeswut. Wie im August 1444 bei St. Jakob das Volk der Knechte „tobig", wütend und rasend gewesen sei, berichtet auf mündliche und echte Tradition gestützt Aegidius Tschudi[1]. Als „*cani arrabiati*", als tolle Hunde, bezeichnet später ein scharf beobachtender Italiener die jungen eidgenössischen Soldaten im Gefechte[2].

Auf den ersten Blick erscheint die Bemerkung des Italieners gewiss als boshaft und als übertrieben. Demgegenüber steht aktenmässig immerhin die Tatsache fest, dass bei einer nächtlichen Fehdehandlung um 1530 junge kriegerische Burschen aus dem aargauischen Freiamte den Höhepunkt ihrer Aktion wie Hunde bellend durchgeführt haben[3]. Aus solchen Zusammenhängen heraus begreift man dann unschwer, dass zu Beginn des 15. Jahrhunderts im Wallis sehr altertümliches und rächendes Kriegertum in einer Gesellschaft „vom Hunde" sich zusammenschloss; im selben urtümlichen Wallis, wo zur gleichen Zeit sich massenhaft Männer wie Werwölfe gebärden und Krieger in Rindermasken Akte der Volksjustiz verüben[4].

Die bis zur Raserei gesteigerte Tapferkeit, die in den Krisen der Schlacht die Knechte der Eidgenossen sogar für die stärksten Schmerzen unempfindlich machte, geht sicherlich mit sehr eigentümlichen den Tod berührenden Vorstellungen Hand in Hand. Drei Schollen Erde wirft vor Marignano der Hauptmann Werner Steiner von Zug über die Köpfe der schweizerischen Vorhut, gleichsam zur Todesweihe. Der zu dieser Handlung überlieferte, heroisch antik anmutende Zuruf: „das soll unser Kilchhof sin, frommen lieben eidgenossen" ist wohl nur ein zurecht gestutztes

---

[1] Chronicon Helveticum 2, 423. — Gedenkbuch der Schlacht bei St. Jakob (1944), 53. 69.

[2] Bericht des venezianischen Gesandten Giovanni Correro über das Verhalten der Schweizer — es waren zur Hauptsache Innerschweizer — beim berühmten Rückzug von Meaux (Okt. 1567): „strascinandosi le picche dietro correre a tutta corsa, come *cani arrabiati* verso gli nemici". Relations des Ambassadeurs Vénitiens 2 (Paris 1838), 186.

[3] Staatsarchiv Luzern. Kriegsakten ca. 1531. — Vgl. O. Höfler, Kultische Geheimbünde der Germanen 1 (1934), 41 ff. 55 ff. 62 ff. bes. 63 usw.

[4] Gesellschaft vom Hunde: Dierauer, Gesch. d. Schweiz. Eidgenossenschaft 2 (1920), 10. — Werwölfe: SAVk 35 (1936), 12. Vgl. L. Courthion, Les veillées (1896), 187 ff.: Les loups-garous de Liddes. Arme Burschen aus dem Goms betätigen sich als räuberische Werwölfe im Entremont-Tale im Unter-Wallis (18. Jhdt.!). Diese Walliser Werwölfe gemahnen an die livländischen Werwölfe des 17. Jahrhunderts; vgl. Mitteilungen aus der livländischen Geschichte 22 (1924—28), 163 ff. Rindermasken = Trinkelstiere, SAVk 35 (1936), 1 ff.

Fragment von einem uralten, viel längeren und unheimlichen Zauberspruch, der zur Verbindung mit der geheimnisvollen Welt der Abgestorbenen auffordern soll[1].

In den Augenblicken grösster Leibes- und Seelennot, im Höhepunkt kämpferischer Besessenheit fühlen sich die Streiter ihren kriegerischen Vorfahren nahe. Solcher Gemütserschütterung vor allem entstammt der gerade auch für die schweizerische Kriegsgeschichte vielfach bezeugte Glaube an das Eingreifen hilfreicher Ahnen in der Stunde höchster Gefahr[2].

Wie tief im Volke die ganze Vorstellung wurzelte, offenbart eine vom Chronisten Heinrich Brennwald erzählte Begebenheit, als 1474 wider den Willen weiter Volksschichten von den Obrigkeiten in der Eidgenossenschaft ein Frieden mit dem Erbfeinde Österreich, die sogenannte ewige Richtung abgeschlossen wurde[3]. „Und insunders, da war ein alt wib in dem land zu Glaris, do si dise mer" — von der ewigen Richtung — „vernam, do lüff si uff den kilchhof und für das beinhus und schrei überlut: Stond uf, ir fromen lantlüt und behaltend (d. h. schirmt) üwer land und er; denn üwere sün hend sich ferbunden mit dem, der uns gern um land, er und gut zum öfteren mal gebracht hete." — Kurzgesagt werden also in Glarus die toten Vorfahren aufgefordert in die Bresche zu treten, weil die Nachkommen nicht mehr rächen und kämpfen wollen.

Mit dem todbereiten Mannesmut der alten Eidgenossen ist die eigenartige Bewaffnung eng verknüpft. Ganz allgemein gesehen fällt da sofort in die Augen, wie auf rücksichtslose Wirkung der Angriffswaffen grösster Wert, auf Schutz und Bewahrung des eigenen Leibes dagegen verhältnismässig wenig Gewicht gelegt wird. Die Tatsache erscheint besonders dann auffällig, wenn man bedenkt, mit wie komplizierter und vollständiger Schutzrüstung damals die Ritterschaft zu Felde zog. Für die in wahrer Kampfestollheit anstürmenden Soldaten der Eidgenossen waren indessen die mit beiden Händen geschwungenen Halbarten und die gewaltigen Zweihänderschwerter durchaus die passenden Waffen. Kein Wunder daher, dass man auf genau die gleichen Waffen auch anderwärts bei ähnlich altertümlichen Kriegerscharen trifft. Mit den mächtigen Zweihändern z. B. fechten im Mittelalter

---

[1] W. Schodoler (Anzeiger f. Schweiz. Gesch. NF. 4, 1882-85). 358 f.

[2] H. G. Wackernagel, Kriegsbräuche in der mittelalterlichen Eidgenossenschaft (1934), 6.

[3] Heinrich Brennwalds Schweizerchronik 2 (1910), 221.

die Clans der schottischen Hochlande ihre schier unvorstellbar blutigen Mordhändel aus. Der Hellebarde, der langstieligen Kriegsaxt, begegnen wir neben Beidenhändern im Kreis von todesfreudigen Streitern im alten Irland und vor allem in Skandinavien mit seinen Berserkern, übrigens schon in ältesten Zeiten, wie es prähistorische Felszeichnungen mit grosser Wahrscheinlichkeit dartun. Mit beiden Händen geführte Kampfbeile sind die Waffen der skandinavischen Leibgarde, der Waräger im byzantinischen Kaiserreiche. Deshalb entspringt es nicht dem Spiel des blossen Zufalls, wenn die Hellebarden, die später bei Morgarten und Sempach die Entscheidung geben sollten, bei ihrem Auftauchen im Elsass um 1260 als „haches Danoises", als dänische Äxte, bezeichnet werden[1].

Alles in allem genommen ist gewiss das Bild, das sich von der Kampfesart der alten Eidgenossen vor unseren Blicken enthüllt, ein durchaus düsteres; Lebensäusserungen werden sichtbar, die für unsere heutigen Begriffe zweifellos nicht ganz leicht zu erfassen sind. Aber bei dieser Gelegenheit möge immerhin daran erinnert werden, dass einst führende Köpfe in der alten Eidgenossenschaft die Ansicht vertraten, die Schweizer Freiheit und Selbständigkeit sei weit weniger durch pergamentene Urkunden als durch die Wucht der Halbarten begründet und erhalten worden[2].

Die Bräuche und Vorstellungen, die gerade so zahlreich wie seltsam — wir haben hier nur einen kleinen Ausschnitt gegeben — in den weiten Bereichen der Totenehrung einst lebendig waren, lassen sich viel leichter feststellen als wirklich erklären. Lange nicht alle, aber immerhin einige Ursachen scheinen doch erkennbar zu sein. Sie liegen unseres Erachtens zunächst in der besonderen Struktur der Gesellschaft.

[1] Der kleine Exkurs über die Waffen stützt sich zur Hauptsache auf eigene Beobachtung (im Historischen Museum Basel, Landesmuseum Zürich usw.).

Zweihänderschwerter: bei Schweizern: H. G. Wackernagel, Kriegsbräuche bei den schottischen Clans, 33 f., u. a.: W. Scott, Das schöne Mädchen von Perth (Berlin 1893), 515 ff. — Langstielige Kampfäxte und Zweihänder in Irland: A. Dürer, Zeichnungen 4 (ed. F. Winkler 1939), Nr. 825. — Langstielige Kriegsbeile in Skandinavien: P. Paulsen, Axt und Kreuz bei den Nordgermanen. (1944); O. Almgren, Nordische Felszeichnungen als religiöse Urkunden (1934), 135. — Haches Danoises: Richerius, Gesta Senonensis ecclesiae, MGH SS 25 p. 342: Argentinenses . . sibi ascias fecerant fabricari, quas Franci „haches Danaises" appellant. — Die Kenntnis dieser wichtigen Stelle verdanke ich einer freundlichen Mitteilung von P. Martin (Strassburg).

[2] Vgl. u. a. Schweiz. Id. 4, 1620.

Über den gesellschaftlichen Aufbau der innerschweizerischen Bevölkerung im Mittelalter gibt es keine wissenschaftliche Untersuchung, obwohl eine solche zweifellos für die geschichtliche Erkenntnis von grosser Wichtigkeit wäre, und obwohl gerade hier die urkundlichen Quellen reichlich genug fliessen. Wir beschränken uns daher bewusst auf einige kurze Andeutungen.

Im Grossen und Ganzen kann gesagt werden, dass — hauptsächlich in Folge der überaus stark anschwellenden Bevölkerungsvermehrung während des 13. Jahrhunderts bei den meisten Völkern Europas — die gesellschaftliche Bedeutung der Geschlechter und Sippen in auffälligem Ausmasse abnahm. Immer mehr wird auf dem Lande die dörfliche Gemeinschaft und in den Städten die Zunft zum Grundelement des sozialen Organismus. Das Sippewesen hält sich lediglich in den ziemlich dünnen Schichten des Adels und in den Patriziaten oder — was das Gleiche bedeutet — in den Geschlechtern der Städte.

An dieser wie gesagt gesamteuropäischen Entwicklung zu neuen Sozialformen haben in eigenartigem Beharren an uralten Lebensordnungen grosse Teile der Eidgenossenschaft fast gar nicht oder nur sehr wenig teilgenommen. Vornehmlich in der inneren alpinen Schweiz, und da wiederum besonders im alten Lande Schwyz, dem eigentlichen Kerngebiet unseres Staatswesens, wird es offenbar, wie nicht die lokalen, stets etwas wechselnden Wohngenossenschaften, sondern die von jeher im Lande sitzenden und nicht sehr zahlreichen Familien das feste Fundament privaten und öffentlichen Lebens gebildet haben. Als vollberechtigte und freie Landleute galten bloss die Angehörigen solcher Geschlechter. — Zu einem solchen Sippewesen gehörte nun im alten Lande Schwyz — wie übrigens auch anderwärts — der Toten- und Ahnenkult, indem nach altem Herkommen und unverrückbarem Brauche auch die Verstorbenen dem lebenden Geschlechte aufs engste verbunden bleiben[1].

Daneben bildete aber gerade der hoch gesteigerte Familiensinn einen Ausgangspunkt von echtem Gemeinschaftsgefühl und selbstverständlicher Solidarität. Trotzdem z. B. die ökonomischen

---

[1] *Sippewesen.* Auch hier fehlt eine historische Darstellung. Vgl. etwa Schweiz. Id. u. d. W. *fründ* (1, 1303 ff.), *sipp* (7, 1223 ff.), *geschlächt* (9, 39 ff.), ferner die einschlägigen Artikel über innerschweizerische Familien bei Leu, Allg. helvet. eidg. Lexikon (1747 ff.) und im Histor.-Biograph. Lexikon der Schweiz (1921 ff.), endlich: Wappenbuch des Kantons Schwyz (1936); Appenzellisches Wappen- und Geschlechterbuch (1926).

Unterschiede weit grösser waren, als man gemeinhin annimmt, kam es nicht zu jener unheilvollen Spannung zwischen Arm und Reich, die schon damals das übrige Europa recht oft in fieberhafte Zustände zu versetzen pflegte. Reich und Arm entstammten oft genug ein und demselben Familienstamme, zu dem man sich mit Hochgefühl und Liebe zugleich bekannte. Frucht solcher Gesinnung ist nicht zuletzt die selbstbewusste und freie Haltung, die dem Beobachter bei den Bewohnern der schweizerischen Alpenländer stets in die Augen stach.

Für den begüterten Geschlechtsgenossen war übrigens die Hilfe für den armen Sippenverwandten in all seinen Nöten ein „nobile officium", eine edle, unverrückbare Pflicht. Und für die unbemittelten Glieder der Familie galt es keineswegs als Schande, in einem schlichten Treuverhältnis zu den Sippehäuptern das Leben zu verbringen.

Schliesslich sollte die Bedeutung des geschlechtermässigen, gentilen Aufbaus der Gesellschaft auch in politischer und militärischer Hinsicht nicht unterschätzt werden. Die Sippen waren gewissermassen die festen Bausteine der grossen Volksgemeinschaft, die nicht zuletzt dadurch ihre Standhaftigkeit im Kampfe wider fremde Macht erhielt.

Ohne Übertreibung kann man also zusammenfassend sagen, dass ehedem in der Eidgenossenschaft teilweise gesellschaftliche Formen lebendig waren, wie sie anderswo eigentlich nur noch in den Randgebieten Europas zu beobachten sind, etwa bei den Clans der schottischen Hochlande.

Wie von selbst erhebt sich jetzt die Frage, warum gerade in der inneren Schweiz der Geschlechterverband so viel länger als in den grössten Teilen des übrigen Europas seine überragende Bedeutung behalten konnte. Dafür ist unseres Erachtens die Gestaltung eines eigentümlichen Wirtschaftswesens in erster Linie verantwortlich zu machen. Im Gebiete der Voralpen und Alpen der Schweiz waren Viehzucht und Milchwirtschaft schon im Mittelalter die Hauptbeschäftigung der Bewohner. Um der Einfachheit und Klarheit willen bezeichnen wir ohne romantische Anwandlung hier diese Menschen als Hirten. Der Ausdruck ist umso mehr am Platze, als die Hirten nicht bloss in wirtschaftlicher Betätigung, sondern in der ganzen Breite ihres Daseins von den Bauern im engeren Sinne, den Getreidepflanzern der Agrargegenden, sich aufs schroffste abheben. Als Hauptsitze des Hirtenwesens treten uns das Appenzell, die Täler um den Vierwaldstättersee, das Berner

Oberland und schliesslich die alte Grafschaft Greyerz entgegen. In dem weiten Gebiete des schweizerischen Mittellandes wohnen dagegen die Ackerbauer, die Bauern schlechthin. Daraus ergibt sich jedenfalls eine markante Zweiteilung der Eidgenossenschaft, deren historische Auswirkung gerade für die Frühgeschichte der Eidgenossenschaft nicht ganz vernachlässigt werden sollte.

Allein schon das Vorhandensein eines altschweizerischen Hirtentums, das in dieser Art zu mittelalterlicher Zeit anderwärts auf dem europäischen Kontinent nicht vorkam, liefert den Schlüssel zum Verständnis des vorhin geschilderten Sippewesens. Ethnologisch ist es nämlich eine wohl ziemlich allgemein anerkannte Tatsache, dass besonders bei den vorwiegend von Viehzucht und Milchwirtschaft lebenden Völkern dem patriarchalischen Geschlechterverband eine gesellschaftlich durchaus zentrale Bedeutung zukommt. Dann dürfte auch die Behauptung nicht mehr zu kühn erscheinen, dass einst das Sippewesen und die damit gewissermassen organisch verknüpfte Toten- und Ahnenehrung auch im schweizerischen Land kurzgesagt zu den Lebensbereichen hirtenhafter Volkskultur gehörten.

Vom Wege, der hier einmal beschritten werden soll, führte es wohl zu sehr seitab, wenn jetzt eine Beschreibung des durchaus eigenartigen innerschweizerischen Hirtenwesens in seiner Gesamtheit gegeben würde. Im Rahmen unserer heutigen Fragestellung möge daher ein kleiner Ausschnitt genügen. Es sei lediglich den Zusammenhängen, die zwischen Hirtentum und Jugendleben bestehen, einige Aufmerksamkeit gewidmet.

Als einer der wichtigsten Unterschiede, der das Mittelalter von der neueren Zeit trennt, erscheint wohl die Tatsache, dass einst die jugendlichen Altersklassen in der Gesamtheit des Volkskörpers rein numerisch einen unverhältnismässig grossen Platz eingenommen haben. Dem ehemaligen starken Überwiegen ganz jugendlichen Menschentums steht auf der anderen Seite die auffällig geringe Zahl älterer Leute von etwa 40 und mehr Jahren gegenüber. Daher kommt es auch, dass gemeinhin der durchschnittlich kurze Lebenslauf in ganz anderen Rhythmen als heutzutage sich bewegte. Schon mit 14—16 Jahren treten die Knaben — die Mädchen sogar noch oft schon zwei Jahre früher — in den Kreis der Erwachsenen und nehmen an deren Verrichtungen Anteil. Im Berufsleben leisten jetzt die jungen Leute beiderlei Geschlechts die gleiche Arbeit wie die Alten. Die jungen Burschen ziehen nunmehr als Soldaten zu Felde und betätigen sich bisweilen

auch am politischen Leben. Vor allem beginnen die Heiraten nicht selten bereits in diesem jugendlichen Alter[1].

Vielfach wird es offenbar, dass die Jungen weit inniger als die Angehörigen der älteren Generation an den altüberlieferten, traditionellen Lebensformen hangen, wofür gerade die schweizerische Geschichte bis zu den Zeiten der französischen Revolution hinab schier unzählige Beispiele liefern könnte. Auf den erstaunlichen Konservatismus der Jugend in Sitte und Brauch hat übrigens bei Gelegenheit einer der bedeutendsten Volkskundeforscher, den es in der Schweiz je gab, nämlich Ludwig Tobler, ausdrücklich hingewiesen[2].

Wenn der Staat, der im Mittelalter meist durch eine Dynastie oder durch ein städtisches Regiment, einen Senat, einen Rat der Alten verkörpert war, in Kraft und Wirkung stand, dann vermochte das jugendliche Element auf die Zustände sowohl wie auf den Gang der Ereignisse keinen grossen Einfluss auszuüben. Völlig anders verhielt es sich in der alten Eidgenossenschaft, und da wiederum vor allem in den inneren Orten. Indem hier das, was man Staatsgewalt nennen möchte, im Grunde recht schwach war und zudem nur mit stetem Unterbruch in Funktion stand, war es für eine selbstbewusste Jungmannschaft nicht allzu schwer, bestimmend auf den Gang der Ereignisse einzuwirken. Unseres Erachtens ist für eine solche Art von Jugend, die Geschichte machte, das Hirtentum die eigentliche Grundlage gewesen. Deshalb dürfte es jetzt am Platze sein, auf den Lebenslauf der jugendlichen Altersklassen in den schweizerischen Hirtenländern das Augenmerk zu richten.

Nach durchaus zuverlässigen Nachrichten, die den wohlgeordneten Schätzen des Berner Staatsarchivs entstammen, war es einst im alpinen Gebiet feststehender Brauch, dass die Kinder bis zu ihrem fünften Lebensjahr an der Mutterbrust genährt wurden[3]. — Eine solche gewiss erstaunliche Art der Kinderaufziehung, die in höchstes und kurzgesagt primitives Altertum hinaufreichen dürfte, war nebenbei bemerkt in altgesitteten Teilen des Balkans, in Bosnien und der Herzegowina, noch bis in unsere

---

[1] Gedenkbuch der Schlacht bei St. Jakob (1944), 65.

[2] Schweizerische Volkslieder 1 (1882), LXXXII.

[3] Turmbuch a. 1556 2. IX.: Ein 17jähriges Mädchen aus der Talschaft der Ormonts erwähnt u. a., dass es mit 7 Jahren „noch sin muter gsogen". — Schwarzenburg-Bücher Q fol. 63 (a. 1788) . . . die ganz kleinen Kinder unter 5 Jahren, die noch die Brust der Mutter nötig haben.

Tage üblich. Im grossartigen und durchaus zuverlässigen Werke über die österreichisch-ungarische Monarchie, das unter dem Patronat von Kronprinz Rudolf zustande kam, wird sogar von Fällen berichtet, dass in jenen Hirtengebieten Burschen unmittelbar von der Mutterbrust zur Hochzeit gingen[1].

In der alten Schweiz wurden die dem lange dauernden Säuglingsalter entwachsenen Kinder mit 5—6 Jahren sofort zu Hütern der Ziegen-, Schaf- und Jungviehherden. Stammten diese Menschlein aus ärmeren Schichten, so dienten sie als richtige kleine Knechte und Mägde bei den wohlhabenden Viehbesitzern. Das Hirtentum vertrat so die Schule, die nach altem Herkommen als überflüssig oder schädlich erachtet ward. Statt den Lehrern gaben die alten Hirten sicherlich keine schlechte Unterweisung. Sie waren es nicht zuletzt, welche als Hüter der Tradition alte Sitte und Lebensart der jungen Generation weitergaben. Von etwa 10 Jahren an erscheinen dann die Buben schon als Gehilfen der Sennen bei der Sömmerung des Viehs, um dann im Alter von 14 und 15 Jahren zu vollgültigen Alpknechten zu werden. Bot sich in der engeren Heimat nicht genügend Erwerbsmöglichkeit, was oft der Fall war, so zog man eben als Viehhirt in die Fremde, übrigens meist nur für die sommerliche Jahreszeit. Kein Wunder, dass schon im Mittelalter etwa in der Basler Gegend oder im Elsass die Herden von jugendlichen Hirten aus den schweizerischen Alpengegenden gehütet werden. Im Grunde völlig parallel mit der hirtenhaften Auswanderung geht der fremde Kriegsdienst, der im gleich jugendlichen Alter anhebt[2].

In der Fremde erfasste die guten Burschen fast regelmässig stärkstes Heimweh, das übrigens ursprünglich ein schweizerisches Wort ist und 1705 von Johann Jakob Scheuchzer als der „Schweizer besondere Krankheit" beschrieben wird[3]. In der Tat steigert sich, wie medizinisch einwandfrei feststehen dürfte, Heimweh oder Nostalgie gerade bei Gebirgsbewohnern in der Fremde oft zur eigentlichen Krankheit, die bisweilen sogar mit dem Tode enden kann. Das Heimweh — wir denken an die jungen Hirten

[1] C. Truhelka, Volksleben in Bosnien und Hercegowina, (Bd. 22 des Sammelwerkes „Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild") S. 340.

[2] Die Abwicklung des hirtlichen Jugendlebens erhellt aus sehr vielen Lebensläufen, wie sie vom 15. Jhdt. an sowohl literarisch als auch aktenmässig (Gerichtsprotokolle usw.) vorliegen.

[3] Vgl. Grimm, DWb 4, 2 (1877), 884. — Noch früher als Scheuchzer (a. 1705) ist die Basler medizinische Dissertation von Johannes Hofer „de Nostalgia oder Heimwehe" (a. 1688!). Vgl. Fr. Ranke, Sonntagsblatt Basler Nachrichten 5. II. 1950.

und Soldaten in der Fremde — tritt vorzüglich um die Zeit der Pubertät auf. Wir glauben, dass der Gegenstand dieses Wehs nicht die Heimat schlechthin ist, sondern viel eher die Sehnsucht nach einer Jugendzeit, die so lang und innig bei der Mutter und dann voll echter Poesie im Hirtentum verbracht worden war.

Doch verfolgen wir jetzt den Lebensgang der jungen Hirten weiter! Vom Alter von 14 Jahren an bis zur Verheiratung, für deren Eingehung die Sitten übrigens keine bestimmte Altersgrenze festlegen, dauert eine Art Übergangszeit. Jetzt schliessen sich die unverheirateten Burschen oder „Knaben" — wie in der Schweiz die ledigen jungen Männer genannt werden — zu Knabenschaften und ähnlichen männerbundartigen Verbänden zusammen. Derartige Vereine befassen sich in festen brauchtümlichen Formen mit allen Verrichtungen, die zur Einleitung der Ehe gehören. Ihnen allein steht das Recht zu, mit den Mädchen ihres engeren Wohnbezirkes sich gesellschaftlich zu treffen. Sie üben die Sittenkontrolle und Sittenpolizei aus. Vor allem gilt es als unbestrittenes Vorrecht der ledigen Knaben, gemeinsam den Mädchen nächtliche Besuche abzustatten, mit anderen Worten die Sitte der Nachtfreierei oder, schweizerisch, des Kiltganges auszuüben. Dem fremden Burschen, der in diesen Heiratskreis einzudringen sich unterfängt, wartet böse Strafe bis zum Totschlag[1].

In der Tätigkeit des Viehhütens und in der Teilnahme an den knabenschaftlichen Vereinigungen erschöpfte sich jedoch das friedliche Leben der Jungmannschaft keineswegs. Sie waren es, welche die musischen Künste pflegten, die im Hirtentum ihr besonderes Gepräge besassen: vom Alphornblasen bis zu den mannigfachen Hirtengesängen und Hirtenjodeln. Die jungen Hirten führten bei festlicher Gelegenheit höchst merkwürdige, revueartige Schaustücke vor, wo wahrscheinlich maskiert — im wahren echten Kuhreigen — um Rinder herum getanzt wurde. Hirten vor allem sind es schliesslich, welche die schon erwähnten agonistischen Wettkampfspiele betrieben[2].

Die gleichen jungen Leute fanden sich auch bei der Ausübung der Jagd zusammen. Mit der Jagd verhielt es sich einst wesentlich

[1] Kiltgang: Hier steht das geradezu klassisch zu nennende Werk des finnischen Gelehrten K. R. V. Wikman, Die Einleitung der Ehe (Abo 1937), zur Verfügung. W. bezieht übrigens auch die Schweiz ein. Es fehlt aber gerade hier wegen mangelnder Vorarbeit die historische Tiefe.

[2] Hirtenmusik: W. Wiora, Zur Frühgeschichte der Musik in den Alpenländern (1949), Bd. 32 der Schriften der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde. — Kuhreigen: Felix Hemmerli, De nobilitate et rusticitate dialogus (ca. 1500): fol. CXXIX.

anders als heutzutags, da es vor allem in den Alpengegenden noch zahlreiches und gefährliches Wild gab. Damit eröffnete sich ehedem ein weites Feld für jagdliche Betätigung. Als unübertreffliche Vorbereitung zum Kriege übte die weidmännische Verfolgung der noch recht häufigen Wölfe und Bären sowohl den individuellen als den gemeinsamen Waffengebrauch; das sportliche Pirschen auf Hirsche und Gemsen förderte die Schiessfertigkeit. Übrigens wurden ehemals bei Jagd und Krieg vielfach die gleichen Waffen gebraucht. Als Fernwaffe dienten Armbrust und Gewehr. Zum Kampfe und zur Jagd auf nahe Entfernung eignete sich, was Beachtung verdient, die Lieblingswaffe der alten Eidgenossen, der 5—6 m messende Langspiess aufs trefflichste. Bei jeder jagdlichen Betätigung kam es früher bei der recht primitiven Waffenwirkung auf höchste Behendigkeit und rascheste Entschlusskraft an, also auf Eigenschaften, welche zweifellos am ehesten bei ganz jungen Männern angetroffen werden[1].

Im Rahmen unserer heutigen Fragestellung ist es eine schwerwiegende Tatsache, dass eine Jugend von derart eigentümlicher und archaischer Lebensführung auch als Trägerin der zahlreichen Privatkriege erscheint. Die Privatkriege oder besser die Fehden, die gewöhnlich ohne Beihilfe und meist ohne Wissen der heimischen Obrigkeit verliefen, zeigen sehr verschiedenen Charakter. Neben der schon betrachteten grausamen Blutrache erscheinen die mannigfachen Aktionen strafender und rächender Volksjustiz, wo es kaum zum Blutvergiessen kommt. Mit dem Hirtentum speziell verknüpfen sich gewaltsame Unternehmungen, bei denen es um Viehraub und um die Abgrenzung strittiger Weideplätze geht. Dass dergestalte Gewaltshandlungen der jungen Hirten zum militärisch ausgetragenen Kampfe gegen den äusseren Landesfeind vorbereiteten, liegt auf der Hand. Auf die ganz ähnliche Bedeutung der bluträcherischen Fehde, der Agonistik und schliesslich der Jagd wurde vorhin schon verschiedentlich hingewiesen.

---

[1] Jagdwesen. Hist.-Biogr. Lexikon der Schweiz 4, 383 ff. wo auch die nötigen bibliographischen Angaben. — Langspiess: Die Geschichte des schweizerischen Langspiesses ist noch nicht geschrieben. Sie reicht in hohes Altertum (Sarisse im antiken Mazedonien usw.) Der Langspiess war von jeher gleichzeitig Kriegs- und Jagdwaffe. Als Waffe bei der Hochgebirgsjagd auf Gemsen treffen wir den Langspiess z. B. im Kreise Kaiser Maximilians. Den Eidgenossen diente der Langspiess zur selben Zeit bei dem Umgehungsmanöver im steilen Felsgelände vor der Schlacht bei Frastenz (21. IV. 1499) als Bergsteiggerät: „dass si enander mit spiessen hinuf schieben und ziehen mustend": Anshelm, Berner Chronik 2, 170.

Aber darüber hinaus werden bei den Fehden der jungen Hirten noch Eigentümlichkeiten sichtbar, deren genaue Betrachtung der tieferen historischen Erkenntnis vielleicht von Nutzen sein könnte. Es bestehen nämlich unseres Erachtens recht enge und organische Zusammenhänge zwischen solchen Hirtenkriegen und der Befreiung der Eidgenossenschaft im engeren Sinne, die zu Anfang des 14. Jahrhunderts erfolgte.

Grundsätzlich muss zunächst festgehalten werden, dass in der Regel die Gewaltsmassnahmen knabenschaftlicher Verbände sich nicht, wie man von vorneherein annehmen könnte, frei und den Umständen gemäss, sondern im Rahmen uralten Brauchtums abzuwickeln pflegten. Der für heutige Begriffe gewiss ziemlich seltsame Vorgang ist aber gerade für die mittelalterliche Epoche durch unzählige Beispiele einwandfrei zu belegen.

Nach der traditionell festgelegten Volksmeinung müssen eben nicht nur viele friedliche, sondern auch manche gewaltsame Handlungen, um nicht als eigentliche Verbrechen zu gelten, nach ganz bestimmten ungeschriebenen Satzungen eingeleitet und durchgeführt werden. Wir hätten da etwa der Heimsuchung zu gedenken, wo zur Eintreibung einer Schuld oder wegen sonst eines Vergehens die Angehörigen von jugendlichen Männerbünden ohne Willen und Wissen der Obrigkeit auf eigene Faust strafende Gerechtigkeit üben, indem sie mit bewaffneter Hand in ein Haus eindringen. Dort werden dann die Vorräte des zu Bestrafenden an Lebensmitteln und an Trinksame gewöhnlich von den eingedrungenen Burschen im festlichen Gelage verjubelt. Grundsätzlich wird dabei vermieden, eine blutige Tat zu begehen. Im brauchtümlichen Wesen der Heimsuchungen ist es verankert, dass solche Aktionen eben Heimsuchungen bleiben müssen und nicht etwa unnötigerweise zu bluträcherischen Unternehmungen, zu „totgefêchden", ausarten dürfen[1].

Die Heimsuchung ist aber beileibe nicht die einzige, sondern vielmehr nur eine der vielen brauchtümlichen Äusserungen jener strafenden oder rächenden Volksjustiz, die ohne Blutvergiesssen zu verlaufen pflegt. Zu erwähnen wäre etwa die Sitte des Dachabdeckens[2], wobei dem zu Bestrafenden mit einem Seile und nicht anders die Bedachung vom Hause gerissen wird. Sehr merkwürdig sodann der „nachtschach", wo unter Beobachtung ganz

[1] Heimsuchung: SVk 27 (1937), 37 ff. E. Baumann, SAVk 37 (1939/40), 179 ff.

[2] Dachabdecken: K. Meuli, Schweizer Masken (1943), 82.

bestimmter Riten, indem z. B. zur Darstellung des Wilden Heeres das Hundegebell nachgeahmt wird, ein nächtlicher Angriff oder Einbruch in ein Haus erfolgt[1]. Nur ganz kurz sei schliesslich angedeutet, dass die berühmte Walliser Mazze vielleicht das beste und altertümlichste Beispiel für Ausübung strafender Gerechtigkeit im Volksbrauch bietet[2].

Eng verknüpft mit der traditionell festgelegten Durchführung volkstümlichen Rechtsvollzugs steht die Datumhaftigkeit, die zeitliche Festlegung des Unternehmens. Die Strafmassnahmen werden nämlich, wenn es irgendwie angeht, nur zu ganz bestimmten Zeiten im Jahre vollzogen. Oft werden fastnächtliche Tage gewählt, und wohl noch grösserer Beliebtheit erfreut sich die geheimnisvolle Zeitspanne der sogenannten Zwölf Nächte, d. h. der zwölf Tage vom 25. Dezember bis zum 6. Januar des nächsten Jahres[3].

Merkwürdigerweise richten sich die rächenden Massnahmen einer an altem Herkommen hängenden Volksjustiz auch gegen äussere Feinde. Bezeichnend ist da der sogenannte Marchenstreit, der von 1308—1314 das Land Schwyz und das Kloster Einsiedeln entzweite. Es war ein richtiger Hirtenkrieg, der zur Hauptsache sich um strittige Weideplätze drehte. Die Leute von Schwyz raubten den Einsiedlern das Vieh und liessen ihrerseits grosse Herden unter bewaffnetem Geleit auf dem äbtischen Gebiet weiden. Vor allem übten die Schwyzer die „heimsuchi" aus, indem sie mit bewaffneter Gewalt in die Häuser und Ställe ihrer Gegner eindrangen und dort Hand auf die Speise- und Futtervorräte legten. Höhepunkt und Abschluss des Grenzstreites zwischen den zwei Hirtenländern bildete der Überfall oder besser die Heimsuchung des Klosters Einsiedeln durch Gesellen aus Schwyz. Wie es die Tradition für solche Art von Fehde vorschrieb, wurde als Datum der 6. Januar, der Dreikönigstag gewählt. Mit bewaffneter Hand wurde das Kloster besetzt. Es kam zu einem gewaltigen Gelage. Dann wurden die Klostergebäude ausgeraubt, und vor allem fand das Vieh des Konvents seine räuberischen Liebhaber. Um gegen Vergeltung geschützt zu sein, wurden schliesslich noch die Insassen des Gotteshauses als Geiseln fortgeführt. — Es springt in die Augen, dass bei den jahrelangen Fehden, was eigent-

[1] Nachtschach: Schweiz. Id. 8, 98 ff. — SVk 27 (1937), 38.

[2] Mazze: A. Carlen, Das Oberwalliser Theater im Mittelalter. SAVk 42 (1945), 93 ff.

[3] H. G. Wackernagel, Kriegsbräuche in der mittelalterlichen Eidgenossenschaft (1934), 12. 23 ff. — Vgl. SAVk 35 (1936), 5; 38 (1940/41), 209.

lich durchaus in der Natur der Sache gelegen wäre, im Grossen und Ganzen weder Mord noch sonstige Grausamkeit geschah. Auch scheint man damals das Abbrennen von Gebäuden geflissentlich unterlassen zu haben. Aber gerade solche Merkmale einer ziemlich milden Kriegsführung weisen den Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln in die Bereiche heimsucheartiger Fehde, deren Ablauf durch uralte Sitte und in engen Bahnen gehalten wurde[2].

Richten wir endlich unser Augenmerk auf die Vorgänge, wie sie in Erzählungen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts von der Entstehung der Eidgenossenschaft berichtet werden[1]. In diesen Sagen, wenn wir sie einmal so nennen wollen, spielt im Zusammenhang mit der Vertreibung der österreichischen Vögte die Besetzung und Zerstörung ihrer Burgen eine nicht unwesentliche Rolle. Es handelt sich dabei um die Schlösser Twing-Uri und um Schwanau im Lowerzer See unweit Schwyz, um die Burg von Sarnen in Obwalden und vor allem um die Feste Rotzberg in Nidwalden. Bei dem Angriff auf alle die Burgen fliesst kaum Blut. Die Vögte und ihr Anhang werden einfach des Landes vertrieben. Wenn man aber nun daran denkt, wie überaus blutig, ja in Verachtung des menschlichen Lebens, und gemäss eigenartigen Todesvorstellungen die Eidgenossen ihre kriegerischen und gewaltsamen Massnahmen sonst durchführten, so ist ein dergestalt mildes Vorgehen schon auf den ersten Anblick zum mindesten auffällig und keineswegs selbstverständlich. Schürft man tiefer, so wird man bald einer Reihe von Besonderheiten gewahr, die schon bei den Hirtenfehden und ihren Heimsuchungen zu beobachten waren. Träger der Aktionen sind nicht irgendwie zusammengeschlossene Landleute aus den inneren Orten schlechthin, sondern ledige junge Burschen und ihre Vereinigungen; Vereine, die überdies in ihren Beziehungen zum weiblichen Geschlecht durchaus knabenschaftlichen Charakter zeigen. Die nächtliche Besetzung des Schlosses Rotzberg geschieht nämlich verflochten mit Kiltgangbräuchen. Man geht gegen die Fremden vor, weil sie sich mit den Mädchen des Landes einlassen,

[1] Hauptquelle für den Marchenstreit ist der sog. Klagrodel des Gotteshauses Einsiedeln. Abgedruckt im Geschichtsfreund 43 (1888), 345 ff.; a. a. O. 237 ff. die historische Darstellung des Marchenstreit durch O. Ringholz.

[2] Die sagenhafte Überlieferung gibt in ausgezeichneter Zusammenfassung W. Vischer, Die Sage von der Befreiung der Waldstätte (1867). Vgl. auch Dierauer, Gesch. d. Schweiz. Eidgenossenschaft 1 (1924), 122.

ein Vorgang, der anderwärts in Städten und ländlichen Gebieten damals die Jungmannschaft gleichgültig gelassen hätte. Besonders bemerkenswert erscheint ausserdem, dass zum Vorgehen gegen die Burgen Tage aus der Zeitperiode der Zwölf Nächte gewählt werden. Auch Züge aus den Heischebräuchen, die vorzugsweise von knabenschaftlichen Vereinen ausgeübt werden, treten zu Tage. Weiter steht die Zerstörung der Burgen durchaus in Verbindung mit dem volkstümlichen Rechtsbrauch der Wüstung, über die Karl Meuli eine wegweisende Abhandlung in Arbeit hat. Schliesslich spielt bei der Einnahme der österreichischen Festen der Innerschweiz unseres Erachtens noch der Brauch des Burgenstürmens mit, ein Volksbrauch freilich, der nur gerade erwähnt sein soll, da er noch der näheren Untersuchung harrt. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wird von Obrigkeit wegen den Leuten von Guggisberg und Grasburg der alte ärgerliche Missbrauch und Schaustück verboten, in fastnächtlichen Tagen mit ungestümer "wütery, toubsucht boldern" und mit angehängten Viehglocken oder Trinkeln das Schloss Grasburg zu stürmen[1]. Der ganze Vorgang gemahnt an Darstellungen auf mittelalterlichen Bildteppichen, wo wilde Männer gegen Burgen oder genauer Minneburgen — châteaux d'amour — anstürmen, die von Frauen verteidigt werden[2].

Alle die eben erwähnten Merkmale und Eigentümlichkeiten, die dem Brauchtum angehören, werden für die Anfänge der Eidgenossenschaft in sagenhafter Form erzählt. Der Umstand, dass nunmehr Sage und brauchtümliche Elemente gewissermassen in ein schier unlösliches Ganzes verstrickt werden, bereitet weiter keine Schwierigkeit. Vielmehr gehört es gerade zu den wichtigen Erkenntnissen der neueren Volkskunde, dass eine überaus enge Beziehung, ein eigentliches Wechselspiel zwischen Sage und Brauch besteht; wobei freilich oft zweifelhaft bleibt, welcher der beiden Erscheinungen der zeitliche Vorrang zukommen dürfte[3].

---

[1] Staatsarchiv Bern. Teutsch Missiven-Buch DD p. 793 (a. 1562 16. I.).

[2] Minneburgen und Wilde Männer (Maskenspiel): Betty Kurth, Die deutschen Bildteppiche die Mittelalters 1 (1926), 231 f.; 2 (1926), 108 ff. — Minneburgen, châteaux d'amour: Scheinkämpfe um Weihnachtsburgen im Ober-Elsass (15. Jhdt.). Rochholz, Tell und Gessler (1877), 6. — Karnevalistische Kämpfe um Schneeburgen bei den Grossrussen: D. Zelenin, Russische Volkskunde (1927), 380 f. (Diesen Hinweis verdanke ich einer freundlichen Mitteilung von Prof. Fr. Ranke). — Vgl. etwa noch G. Ehrismann, Untersuchungen über das mhd. Gedicht von der Minneburg. Beiträge z. Geschichte d. deutschen Sprache und Literatur 22 (1897), 257 ff.

[3] Vgl. O. Höfler, Kultische Geheimbünde der Germanen 1 (1934), 3 ff.

Wenn die Einnahme der Burgen mit einer derartigen Verflechtung von sagenhaften und brauchtümlichen Elementen in der Befreiungsgeschichte als vereinzelter Vorgang dastehen würde, so wäre schliesslich auch ein Spiel des Zufalles nicht ganz ausgeschlossen. Indessen begegnen wir bei den Erzählungen um den Urner Meisterschützen sehr ähnlichen Zusammenhängen. Da bei früherer Gelegenheit schon darüber gehandelt wurde, begnügen wir uns mit stichwortartigen Andeutungen. Die soziale Umgebung des Tell bilden Schützen oder — was dasselbe ist — Jäger jugendlichen Alters und deren Vereine. Für diese Jäger ist ein Schütze namens Tell eine Art Heros, dessen man in Lied oder Sage gedenkt, und den man bei festlicher Gelegenheit im Rahmen von altertümlich zeremoniellen, z. T. tänzerischen Schaustellungen als Maske auftreten lässt. Unternimmt die Vereinigung der jungen Schützen eine ernsthafte, kriegerische Aktion, mit Vorliebe während der Zwölf Nächte oder Fastnachtzeit, so wirken als Führer eine oder auch drei Masken (drei Tellen) mit, die sich Tell oder Wilhelm Tell nennen und die sich wie ihr Vorbild gebärden bis zum reellen Tyrannenmord, wie es z. B. beim Entlibucher Aufstand von 1653 geschah. — Die Schützen, die den Tell gewissermassen als Heros ihrer Jagdgesellschaft verehren und darstellen, sind gleichzeitig der militärische Kern, das Cadre des urnerischen Heerbannes. In dieser Eigenschaft waren die Weidgesellen des Landes Uri an den eidgenössischen Befreiungskriegen wesentlich beteiligt. Und so konnte es dann leicht kommen, dass mählich der Heros von urnerischen jungen Jägern und Schützen zum eidgenössischen Nationalhelden wurde[1].

Die gewiss etwas seltsame Geschichte vom Meisterschützen Tell wird wohl leichter verstanden, wenn man daran denkt, dass sie fast Zug um Zug auch in der älteren und gleichzeitigen Überlieferung Englands und Skandinaviens erscheint. Nur verbleiben dort in markantem Unterschiede zur Schweiz in Sage und Brauch Schützen und Jäger wie Tokko, Egil und Robin Hood in den Bereichen des volkstümlichen und ungeschichtlichen Lebens[2].

---

[1] Über den Meisterschützen Tell usw. hat der Verf. eine grössere Arbeit in Vorbereitung, z. T. auf Grund eines 1944 gehaltenen Vortrages.

[2] Tokko: Vgl. B. Symons, Grundriss der german. Philol. 3 (1900), 731. — Egil: Vgl. A. Heusler, Reallexikon der german. Altertumskunde 1 (1911—13), 498 f. — Über den englischen Robin Hood für unsere Problemstellung wegweisend: Richard Wolfram, R. H. und Hobby Horse. Wiener Prähistor. Zeitschr. 19 (1932), 357 ff.

Eine nähere Untersuchung würde weiter ergeben, dass der Burgenbruch und der Meisterschütze bereits vor ihrem Vorkommen in den Anfängen der Eidgenossenschaft zu merkwürdiger Einheit verschmolzen sind. Schon im 7. nachchristlichen Jahrhundert finden sich im angelsächsischen Kulturkreis Burgenstürmen und Schützentat mit deutlicher Anspielung auf den Dreikönigstag (6. Januar) auf ein- und demselben Bildwerke vereinigt[1].

Wir sind am Schluss unseres kurzen Überblicks. Es sollte lediglich gezeigt werden, wie in die ältere Schweizer Geschichte Äusserungen einer uralten hirtlichen, z. T. auch jägerhaften Volkskultur hineingespielt haben. Und gerade dieser seltene, fürs Mittelalter wohl einzig dastehende Vorgang mag dazu beigetragen haben, dass die Anfänge der Eidgenossenschaft, umwittert vom geheimnisvollen Glanze echter Volkspoesie, lebendig geblieben sind bis auf unsere Tage hinab.

---

[1] Skulpturen auf einem mit Runen beschrifteten Kästchen aus Walrosszahn: E. Wadstein, The Clermont Runic Casket Skrifter . . . Humanistiska Vetenskaps-Samfundet VI, 7 (Upsala 1900). — Mit dem Meisterschützen Tell soll auch dieses Kästchen näher behandelt werden (s. o. S. 88, Anm. 2). Vorläufig möge der Hinweis auf die Darstellung der Drei Könige (6. Januar!), des Burgenstürmens und des Schützen Egil genügen. — Merkwürdig ausserdem ein Mann, der als Pferd maskiert erscheint. Wir erinnern uns daran, dass in den Alpengegenden an Stelle der Pferdemasken oft Rindermasken treten (Trinkelstiere im Wallis am 6. Januar).